

**Öffentliche Bekanntmachung**

**6. Satzung zur Änderung der Bestattungs- und Friedhofssatzung  
der Stadt Kerpen vom 22.10.2013**

Aufgrund des § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17.06.2003 (GV NW S. 313) und § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der z.Z. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Kerpen in seiner Sitzung vom 15.10.2013 folgende 6. Satzung zur Änderung der Bestattungs- und Friedhofssatzung beschlossen:

**Artikel 1**

**§ 3 Bestattungsbezirke**

Abs. (1) erhält folgende Änderung im Satz 1:

Das Stadtgebiet wird -außer für sarglose Bestattungen- in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:

**§ 9 Särge und Bestattungen**

In Abs. (1) wird nach Satz 1 folgendes eingefügt:

Ausnahmsweise kann die Friedhofsverwaltung auf Antrag die Bestattung ohne Sarg gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die oder der Verstorbene angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg vorgesehen ist.

Sarglose Bestattungen finden ausschließlich in Wahlgräbern auf dem muslimischen Gräberfeld Kerpen- Nord statt.

Bei der sarglosen Grablegung hat der Bestattungspflichtige das Bestattungspersonal in eigener Verantwortung zu stellen und für anfallende Mehrkosten aufzukommen.

Der Transport innerhalb des Friedhofs muss immer in einem geschlossenen Sarg erfolgen.

**§ 10 Ausheben der Gräber**

In Abs. (1) wird nach Satz 1 folgendes eingefügt:

Gräber für sarglose Bestattungen können auch von Dritten verfüllt werden.

Abs. (2) erhält folgenden Satz 2:

Die Tiefe der Gräber für sarglose Bestattungen beträgt 1,60 Meter.

**Artikel 2**

Die Satzungsänderung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kerpen, den 22.10.2013

Marlies Sieburg, Bürgermeisterin